

Gott im Grundgesetz

Prof. Dr. Gerhard Robbers, Universität Trier

Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott - so lauten die ersten Worte der Verfassung in der Präambel - im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen hat sich das Deutsche Volk dieses Grundgesetz gegeben. Nach der moralischen Verwüstung Deutschlands gilt diese Verantwortung besonders den Verbrechen in der Zeit des Nationalsozialismus. Die Formel spannt den Bogen in die Vergangenheit, und sie ist zugleich zukunftsgerichtet. Verfassung bedeutet Verantwortung, für eine gelingende Zukunft. Die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen, zeigt: Diese Verfassung entspringt nicht dem bloßen freien Kreativekt des Volkes als Verfassungsgeber. Dieses Grundgesetz steht in Bezügen der Verantwortung, die der verfassungsgebenden Gewalt vorausliegen, sie einbinden, ihr Maß geben und Ziel.

Die Verfassung spricht von Gott, ausdrücklich, an herausgehobenem Ort. Dies kann heute nicht mehr als juristische Rhetorik für oder gegen ein konkretes religiöses Bekenntnis gelten. Es gibt keine Staatskirche, so sagt das Grundgesetz ausdrücklich auch. Die verfaßte Gemeinschaft ist religiös und weltanschaulich neutral. Es ist nicht eine bestimmte, Grenzen ziehende Gottesvorstellung, die die Präambel verbindlich macht. Das läßt sich nicht denken, daß nach dem Mord an der jüdischen Bevölkerung nun - 1949 - auch noch die jüdische Gottesidee ausgegrenzt werden sollte.

Vielmehr, es ist die Botschaft der Selbstbescheidung. Gott im Grundgesetz, in der Präambel, das meint die Anerkennung einer Sphäre der Transzendenz, die Anerkennung der eigenen weltlich-politischen Ordnung als endlich, die Anerkennung, daß es außerhalb staatlicher Existenz Bereiche gibt, die staatlichem Zugriff entzogen sind. Die Gemeinschaft, der die Verfassung Fassung gibt, ist nicht total, der Staat nicht, aber auch die Wirtschaft nicht, nichts menschliches kann Anspruch auf totale Gültigkeit erheben. Die Präambel ist **Antitotalitäts-, Antitotalitarismuskonzeption**. Dies mag auch mancher Atheist akzeptieren können. Zunächst ist die Präambel **Zustandsbeschreibung** des Bewußtseins, in dem 1949 das Volk sich diese Verfassung gegeben hat. Eine

Glaubensverpflichtung enthält sie nicht. In übrigen bleibt die Zumutung der Antitotalitarismuskategorie, wie die Verfassung in manchem Zumutung und Verpflichtung bereithält, Zumutung und Verpflichtung der Freiheit und Gleichheit, der Sozialstaatlichkeit, des Rechts und der Toleranz. Sie stellt sich auch damit wieder in den Zusammenhang traditioneller Verfassungsstaatlichkeit. Die Schweiz kennt die unmittelbare Anrufung Gottes in der Präambel ihrer Verfassung, in der Revision von 1999, also erst letztes Jahr, ausdrücklich bestätigt, Irland und Griechenland, selbst das laizistische Frankreich besitzt eine *invocatio dei* in der Verfassung - die französische *Menschen- und Bürgerrechtserklärung* von 1789 ist ausdrücklich in Gegenwart und unter dem Schutze des allerhöchsten Wesens - also Gottes - erlassen worden, das ist geltendes Verfassungsrecht Frankreichs auch heute.

II.

Die Präambel muß man ernst nehmen. Das Grundgesetz lebt in der Tradition derjenigen Kultur, die Gott als Größe versteht, vor der Verantwortung bestehen, der geantwortet werden kann. Das Grundgesetz kennt also Gott, nennt ihn. Atheismus als Staatsreligion ist so wenig zulässig wie irgend sonst eine Staatsreligion. Das trägt die Präambel ebenso wie die Religionsfreiheit und die allgemeine Verpflichtung zur Neutralität.

Solche Neutralität bedeutet aber nicht Blindheit und Indifferenz gegenüber Grundwerten und Überzeugungen der Bevölkerung. Die Gesellschaft und ihr Recht sind allen Unkenrufen und tatsächlichen Erosionen zum Trotz zutiefst christlich geprägt. Diese kulturelle Identität rechtfertigt landesrechtliche Bestimmungen zur Christlichkeit der Schulen und allgemeiner Erziehungsziele. Sie steht in der Verpflichtung zur Toleranz Andersdenkenden gegenüber und bewahrt gerade darin ihren eigentlichen Sinn.

Was für ein schiefer Gegensatz ist das, wenn Christentum und Aufklärung in Gegensatz gebracht werden. Die Durchdringung der Ratio in der Scholastik ist eine Voraussetzung der Aufklärung mit ihrer Zentrierung in der Vernunft. Menschenrechte haben in der Gemeinsamkeit von *Christentum* und Aufklärung ihre Basis. Die Theologie der unmittelbaren Beziehung des einzelnen Menschen zu Gott führt zur Idee des Individuums und so zur Idee individueller Menschenrechte. Die Gleichheit der Menschen vor Gott liegt den Gleichheitssätzen der Verfassungen zugrunde und ebenso der Idee der Universalität der Menschenrechte. Die spanische Spätscholastik hat wesentliches davon ins Praktische gewendet und ist den geschundenen Indios Südamerikas beigeprungen. Thomas von *Aquin*, der hier in Köln studiert hat, lehrt von der

Freiheit auch des irrenden Gewissens; die Gewissensfreiheit hat hier eine Wurzel. Die Religionsfreiheit ist in religiösen Kämpfen erfochten worden. All das durchzieht die konkreten Gewährleistungen des Grundgesetzes. Es stimmt doch, daß alle wesentlichen staatsrechtlichen Begriffe säkularisierte theologische Begriffe sind, Souveränität und Freiheit, Dreiteilung der Gewalten, Würde und Gewissen.

Schon die Sprache der Verfassung soll man nicht geringschätzen. Von dem Willen *beseelt*, als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen, heißt es in der Präambel vom deutschen Volk, das sich wenige Sätze weiter zu den unantastbaren und unveräußerlichen Menschenrechten *bekannt*. Von Seele und Bekenntnis weiß das Grundgesetz, vom Sittengesetz als Grenze allgemeiner Selbstentfaltung in Artikel 2, vom natürlichen Recht der Eltern, ihre Kinder zu pflegen und zu erziehen, in Artikel 6, vom Gewissen, dem allein die Abgeordneten unterworfen sind, in Artikel 38. „So wahr mir Gott helfe“ lautet die Eidesformel von Bundespräsident, Kanzler und Ministern; sie kann auch weggelassen werden: Freiheit der Religion; aber von *Verfassungs* wegen ist sie doch erst einmal da. Auch die Pflichtformel der Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation hat - abgewandelt - ihren Ort im Grundgesetz: *pax et iustitia*, Frieden und Gerechtigkeit zu wahren: Das Deutsche Volk bekennt sich zu den Menschenrechten als Grundlage des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.

Das *caritative* und diakonische Engagement von Kirche ist Basis, auch praktisch, nicht nur historisch, für die Sozialstaatlichkeit des Grundgesetzes. Das Verständnis von Ehe und Familie ist Grund für das Ehe- und Familienrecht. Die christliche Idee der Religionsfreiheit - daß wahrer, christlicher Glaube nur aus freien Stücken wachsen kann - der religiöse Grund der Religionsfreiheit prägt ihr Verständnis in der politischen Ordnung. Die Idee der Synode in der Kirche ist ein historischer Kern politischer Willensbildung im Parlamentarismus. Kirchliche Hierarchie und Amt sind Muster für Amt und Repräsentation im staatlichen *Gemeinwesen*.

Die Würde des Menschen ist unantastbar, sagt der erste Artikel der Verfassung. Dem liegt die Vorstellung von der *dignitas humana* zugrunde, begründet nicht zuletzt in der Lehre von der *Gottebenbildlichkeit* des Menschen. Die von der Verfassung ja auch als faktisch bestehend behauptete Unantastbarkeit - die Würde des Menschen ist unantastbar - diese faktische Unantastbarkeit besitzt ihre Rückbindung in paulinischer Theologie der Rechtfertigungslehre.

III.

Das Grundgesetz gewährleistet Religionsfreiheit. Niemand darf gezwungen werden, etwas zu glauben oder nicht zu glauben. Religionsfreiheit ist dazu besonders auch positive Freiheit. Der Staat muß Raum geben, damit Religion sich möglichst ungehindert entfalten kann. Religiös geprägte Krankenhäuser, Schulen, Kindergärten sind Ausdruck solcher positiver Religionsfreiheit.

Religionsfreiheit gilt für alle. Drei Millionen moslemische Mitbürger in Deutschland dürfen nicht in ein rechtliches und gesellschaftliches Ghetto gedrängt werden. Der Einfluß des Judentums auf die europäische Kultur ist anerkannt und unübersehbar, der des Islam freilich verdeckt - er besteht doch.

Wer rechnet, tut dies gemeinhin in arabischen Zahlen. Die Null haben wir aus islamisch geprägter Kultur, das binäre System und der Computer wären ohne diese Entdeckung nicht denkbar. Für Juristen - und Ökonomen: der Aval, die Wechselbürgschaft, kommt aus arabischer Ökonomie, der Scheck aus dem islamischen Persien. Das Recht der Diplomatie ist wesentlich islamischer Rechtskultur zu danken. Religionsrechtliche Toleranz hat in der Tolerierung der Buchreligionen durch den Islam eine **wesentliche** Wurzel. Für Poeten, also für jeden von uns: Es mag ja zweifelhaft sein, ob der Minnesang, also eine Grundlage europäischer Poesie und Literatur, sich auch der maurischen Hofdichtung Spaniens verdankt. Philosophen wissen aber, daß wir Aristoteles, europäische Philosophie in zentralen Zügen also selbst, daß wir Aristoteles über **Averroë**, das ist der moslemische Philosoph **Ibn Ruschd**, besitzen. Thomas von **Aquin** läßt sich ohne seine Auseinandersetzung mit Averroë nicht denken. Und **Avicenna**, also der Moslem Ibn **Sinna**, **Avicenna** trägt den mittelalterlichen Universalienstreit, und er hat die neuzeitliche abendländische Medizin über Jahrhunderte geprägt - also: auch für Ärzte und Patienten. Und endlich, für den **Gourmet**: Wer morgens sein **Croissant** ißt, mag sich daran erinnern, daß das Croissant den wachsenden, den aufgehenden Mond nachempfendet, das Zeichen der islamischen Ottomanen. Das Croissant ist zum Symbol des Sieges gegen die moslemischen Belagerer von Wiener Bäckern 1683 erfunden worden. Man soll doch den anderen nicht als Gegner empfinden, sondern als Bereicherung. Grenzen braucht man nicht, sich Feinde, Grenzen braucht man, sich Freunde machen zu **können**.

Gott im Grundgesetz, das weist auch auf den Religionsunterricht an öffentlichen Schulen. Hier gibt das Grundgesetz der Religion Raum, auch im Sinne positiver Religionsfreiheit in religiös neutraler, toleranter Schule. Der Religionsunterricht ist entgegen oft geäußelter Meinung konsequenter Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche, Folge staatlicher Neutralität. Der Religionsunterricht ist staatliche Veranstaltung, er wird aber nach den Grundsätzen der Religionsgemeinschaften erteilt. Der Staat trägt Verantwortung für die umfassende Bildung und Erziehung der jungen Generation, darauf verpflichtet das Grundgesetz. Dies gilt auch für die religiöse Bildung der Persönlichkeit. Die aber trägt Wahrheitsansprüche. Sie ist mehr als bloße indifferente Kenntnisvermittlung von unterschiedlichen Religionsentwürfen. Wollte der Staat den echten Wahrheitsansprüche vermittelnden Religionsunterricht aus der Schule heraus drängen, auf die Nachmittagsstunden oder auf das Wochenende, würde der Staat die Religion gegenüber anderen Bildungsinhalten diskriminieren. Er würde deshalb seine Neutralitätspflicht verletzen; und vor allem: er würde auch seinen eigenen umfassenden Bildungsauftrag verfehlen. Die Wendung zu einem in Europa sonst weitverbreiteten Privatschulsystem wäre konsequente Folge, die **Integrationsfunktion** der öffentlichen Schule ginge verloren. Das gegenwärtige System des Religionsunterrichts in Deutschland ist Ausdruck der Trennung von Staat und Kirche. Kraft seiner Neutralität kann der Staat religiöse Wahrheit nicht selbst postulieren, die aber doch zur Bildung gehört - er muß dies den Religionsgemeinschaften überantworten, die deshalb über die Grundsätze des Unterrichts bestimmen. Sind das alles Auslaufmodelle? Die Säkularisierung - oft wird sie beklagt oder aber begrüßt, aber sie stößt schon an ihre Grenzen. In Osteuropa bietet die Kirche neue Legitimität und Identität nach dem Zusammenbruch des Kommunismus. In Deutschland, wie in Polen, hat sich die soziale Kraft der Kirchen in der Überwindung des totalitären Regimes erwiesen. Sie waren Dach des Widerstandes. Auf die schiere Zahl eingetragener Mitglieder kommt es doch nicht wirklich an, doch auch nicht auf die Menge sonntäglicher Kirchgänger. Die Statistiker stellen bloß die falschen Fragen. Die **Kirchenfremdheit** großer Teile der Bevölkerung schlägt um in neues Interesse, allmählich. Dies ist nicht nur die **allfällige religio vagans**, die unbestimmte, vagabundierende, allgemein menschlichem Bedürfnis entsprechende Religiosität, sondern die Besinnung auf Kirche und Christentum: Der Streit um die Gemeinsame Erklärung zur Rechtfertigungslehre von Katholischer und lutherischer Kirche ist in den großen Zeitungen breit dokumentiert worden; die schreiben, was ihre Leser lesen wollen. In der **FAZ** gab es alle zwei, drei Tage große Berichte und Originalbeiträge, die Frankfurter Rundschau ebenso hat intensiv berichtet, die Süddeutsche Zeitung und die **TAZ**. Im Fernsehen und im Radio häufen sich religiöse Themen. Die Austritte aus den Kirchen nehmen ab, die Wiedereintritte nehmen zu. In die niedersächsische Verfassung ist durch Volksentscheid vor wenigen Jahren ein Gottesbezug in die Präambel neu aufgenommen worden, dem des Grundgesetzes entsprechend. Die Frankfurter Allgemeine Zeitung druckt im Feuilleton anstelle des Fortsetzungsromans das Erste Buch **Mose**. Die **Feuilletonisten** haben die Entwicklung bemerkt, die

Pfarrer noch nicht. Und sie bedeutet nicht **Feuilletonisierung** des Religiösen, nicht solange im politischen Teil der Zeitung in allem Ernst über theologische Zusammenhänge der katholischen **Abläss-Lehre** berichtet wird.

Religion ist Privatsache, und sie ist mehr als das, öffentlich relevant und öffentlich wirksam. Was jemand glaubt oder nicht glaubt gehört zum Privatesten, das sich denken läßt. Aber Religion will wirksam sein und ohne solche Wirksamkeit ist sie nicht wirklich frei. Das Grundgesetz, selbst kulturell, ideengeschichtlich eingebettet, gibt dem Raum in positiver Religionsfreiheit, in der Selbstbeschränkung der Präambel, durch Religionsunterricht wie auch im öffentlich-rechtlichen Status von Religionsgemeinschaften. Es anerkennt Kirchen und Religionsgemeinschaften als Faktoren der Öffentlichkeitsbildung, als Teil des demokratischen Prozesses und des guten öffentlichen Lebens. Ihnen obliegt es dann, die Möglichkeiten angemessen wahrzunehmen. Die Verfassung gibt Raum, ausfüllen kann sie ihn nicht.